

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00752 vom 9. März 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00752

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00752 du 9 mars 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00752 del 9 marzo 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Im Folgenden ist vorerst die medizinisch beurteilte Arbeitsfähigkeit als Faktor der Invaliditätsbemessung zu prüfen.

3.2. Die Ärzte des Z. ____, Klinik für Radio-Onkologie und Nuklearmedizin, erwähnten in ihrem Bericht vom 22. Februar 2006, dass eine am 21. Februar 2006 durchgeführte Drei-Phasen-Ganzkörperperiphereskelett-Szintigraphie keinen Nachweis für entzündliche Veränderungen im Bereich der Ellenbogengelenke und der Hände des Beschwerdeführers ergeben habe. Es bestehe ein geringfügig erhöhter Knochenumbau in den Fingergelenken und in den Ellenbogengelenken (Urk. 7/14/14). Diskrete Veränderungen beständen auch in beiden Kniegelenken und in den Schultergelenken. Ob es sich bei den sehr diskreten Veränderungen um Prozesse im Rahmen einer Psoriasis-Arthritis oder um degenerative Prozesse handle, könne szintigraphisch nicht sicher beurteilt werden (Urk. 7/14/15).

3.3. Dr. med. A. ____, Facharzt für Allgemeinmedizin FMH, diagnostizierte mit Bericht vom 1. April 2008 eine seit 2005 bestehende Psoriasis Arthritis und eine Psoriasis der Kopfhaut (Urk. 7/8 Ziff. 1). Der Beschwerdeführer leide unter Schmerzen in den Finger- und Handgelenken bei körperlich schweren Arbeiten. (Urk. 7/8 Ziff. 3.4). Es sei eine Umschulung angezeigt. In seiner bisherigen Berufstätigkeit bei den Y. ____, sei dem Beschwerdeführer seit Januar 2006 die Ausübung körperlich schwerer Arbeiten nicht mehr möglich. Die Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer im Umfang eines Arbeitspensums von 100 % zuzumuten (Urk. 7/8 Ziff. 5.2).

3.4. Dr. med. B. ____, FMH Physikalische Medizin und Rehabilitation speziell Rheumatologie, stellte in ihrem Bericht vom 24. April 2008 die folgenden Diagnosen (Urk. 7/14/7)

- Verdacht auf Psoriasisarthropathie mit/bei:
- Arthritis MCP III links und MCP II rechts, diverse Tendinopathien der Flexorsehnen beidseits
- Kopfhautpsoriasis

3.5. Sie führte aus, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei stabil. An seinem gegenwärtigen Arbeitsplatz bei den Y. ____, sei er als Allrounder (Mädchen für Alles) tätig. Dabei handle es sich um eine in geistiger Hinsicht anspruchslöse Tätigkeit. Eine etwas fordernde Tätigkeit könnte der

Beschwerdeführer im Umfang eines Arbeitspensums von 60 % bis 70 % ausüben (Urk. 7/14/9). In behinderungsangepassten Tätigkeiten, ohne das Heben von schweren Gegenständen, ohne den Gebrauch beider Hände unter Kraftaufwand und ohne repetitive Ellenbogen- oder Handbewegungen bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 60 % bis 70 % (Urk. 7/14/7).

3.5. Der Arzt des medizinischen Dienstes der Y., Dr. med. C., Facharzt für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin, führte in seiner Stellungnahme vom 29. April 2008 (Urk. 7/15/2) aus, dass die behandelnde Ärztin des Beschwerdeführers eine Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten von 60 % bis 70 % festgestellt habe. Der Beschwerdeführer sollte an seinem Arbeitsplatz keine Lasten von mehr als zehn Kilogramm Gewicht tragen und heben und keine leichten Gewichte repetitiv tragen und heben; Arbeiten, welche die Finger und die Handgelenke belasteten, sollte der Beschwerdeführer nicht regelmäßig oder über eine längere Zeit ausüben; Überkopparbeiten und Arbeiten mit repetitiven Belastungen des rechten Armes sollten vermieden werden. Ideal wäre eine Tätigkeit mit der Möglichkeit, die Körperposition zwischen Stehen, Gehen und Sitzen zu wechseln, ohne grob manuelle Arbeiten und ohne repetitive Bewegungsabläufe und Gewichtsbelastungen.

3.6. Die Ärztin des Regionalen Ärztlichen Dienstes der Beschwerdegegnerin (RAD), Dr. med. D., Fachärztin für Chirurgie, erwähnte in ihrer Stellungnahme vom 29. August 2008, dass auf Grund der Psoriasisarthropathie mit dem Befall mehrerer Gelenke und belastungsabhängiger Schmerzen und Bewegungseinschränkungen ein invaliditätsrelevanter Gesundheitsschaden ausgewiesen sei. Gestützt auf die Beurteilung durch Dr. B. sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auf Grund eines erhöhten Pausenbedarfs ein volles Arbeitspensum bei einer Leistung von 70 % ausüben könne (Urk. 7/31/3).

E. 4

4.1. In Würdigung der obenerwähnten medizinischen Akten gilt es festzuhalten, dass sich sowohl Dr. C. (Urk. 7/15/2) als auch Dr. D. (Urk. 7/31/3) in ihren Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in behinderungsangepassten Tätigkeiten der Einschätzung durch Dr. B. vom 24. April 2008 anschlossen. Danach sei dem Beschwerdeführer die Ausübung behinderungsangepasster Tätigkeiten, ohne das Heben von schweren Gegenständen, ohne den Gebrauch beider Hände unter Kraftaufwand und ohne repetitive Ellenbogen- oder Handbewegungen im Umfang eines Arbeitspensums von 60 % bis 70 % zuzumuten (Urk. 7/14/7). Demgegenüber vertrat Dr. A. in seinem Bericht vom 1. April 2008 die Meinung, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums von 100 % zuzumuten sei (Urk. 7/8 Ziff. 5.2).

4.2. Die Beurteilung durch Dr. B. vom 24. April 2008 erfüllt die nach der Rechtsprechung für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage (Beweiseignung) vorausgesetzten Kriterien (vgl. Erw. 2.4). Denn es ist auf Grund des Umstandes, dass Dr. B. Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation speziell Rheumatologie ist, davon auszugehen, dass sie über die für die Beurteilung des streitigen medizinischen Sachverhalts notwendige ärztliche Spezialisierung verfügt. Sodann gilt es zu beachten, dass Dr. B., deren Bericht eine Anamneseerhebung enthält (Urk. 7/13/7-8), die medizinischen Vorakten und die vom Beschwerdeführer geklagten

Beschwerden angemessen berücksichtigt. Schliesslich vermögen die von dieser Ärztin gezogenen Schlussfolgerungen auch inhaltlich zu überzeugen. Insbesondere erscheint als schlüssig, dass Dr. B. gestützt auf ein von ihr verfasstes Zumutbarkeitsprofil eine Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten von 60 % bis 70 % feststellte (Urk. 7/14/7). Auf die nachvollziehbare Beurteilung durch Dr. B. ist daher abzustellen.

4.3 Nicht abgestellt werden kann indes auf die Beurteilung durch Dr. A. vom 1. April 2008 (Urk. 7/8 Ziff. 5.2). Denn einerseits verfährt Dr. A., welcher Facharzt für Allgemeinmedizin ist, nicht über die vorliegend im Streite stehenden Leiden angezeigte fachärztliche Spezialisierung. Andererseits lässt sich dem Bericht von Dr. A. im Gegensatz zur Beurteilung durch Dr. B. vom 24. April 2008 keine nachvollziehbare und überzeugende Begründung der festgestellten uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten entnehmen, weshalb vorliegend darauf nicht abgestellt werden kann.

4.4 Der Beurteilung durch die RAD-Ärztin Dr. D. kann insoweit nicht gefolgt werden, als diese in ihrer Stellungnahme vom 29. August 2008 einerseits die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch Dr. B. übernahm und andererseits gestützt darauf davon ausging, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung behinderungsangepasster Tätigkeiten im Umfang eines vollen Arbeitspensums bei einer auf Grund eines erhobten Pausenbedarfs verminderten Leistung von 70 % zuzumuten sei (Urk. 7/31/3). Denn Dr. B. stellte eine Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten im Umfang eines Bereichs von 60 % bis 70 % fest (Urk. 7/14/7). Diesbezüglich gilt es die Rechtsprechung zu beachten, wonach in vergleichbaren Konstellationen, bei denen ein ärztlicher Experte die Arbeitsfähigkeit nicht in einem Wert sondern in einer mehr oder weniger grossen Spannbreite einschätzt, praxisgemäss auf den Mittelwert abzustellen ist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen V. vom 19. August 2009, 9C_226/2009, Erw. 3.2 mit Hinweisen). Dieses Vorgehen vermeidet Rechtsungleichheiten, die sich einstellen können, wenn der eine Gutachter die an sich gleiche Beurteilung in einem einzigen Wert, der andere aber in einer mehr oder weniger grossen Spannbreite ausdrückt. Gemäss der Beurteilung durch Dr. B. erscheint eine Arbeitsfähigkeit von 60 % tendenziell als zu niedrig und ein solche von 70 % als eher zu hoch. Es rechtfertigt sich daher, für die Invaliditätsbemessung den Mittelwert von 65 % heranzuziehen. Insofern ist den diesbezüglichen Einwendungen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 3) daher stattzugeben.

5. Es bleiben die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens zu prüfen.

5.1 Das Valideneinkommen ist dasjenige Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG, Art. 28a Abs. 1 IVG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 53 Erw. 5.1.2; Urteil des Bundesgerichts vom 5. September 2008, 9C_488/2008, Erw. 6.4). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden

wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 59 Erw. 3.1).

5.2.1.1. Vor Eintritt des Gesundheitsschadens war der Beschwerdeführer seit dem 7. April 1975 bei den Y. tätig (Urk. 7/2/3). Ohne Gesundheitsschaden würde der Beschwerdeführer in seiner ursprünglichen Tätigkeit bei den Y. im Jahre 2008 einen Verdienst von Fr. 82'118.-- erzielen (Urk. 7/9 Ziff. 2.11). Da Angaben zu dem vom Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden bei den Y. mutmasslich im Jahre 2007 erzielten Verdienst in den Akten fehlen, ist vorliegend sowohl bei der Bemessung des Validen- als auch des Invalideneinkommens auf die Verhältnisse des Jahres 2008 abzustellen. Es ist im Jahre 2008 daher von einem Valideneinkommen von Fr. 82'118.-- auszugehen.

E. 6

6.1.1. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Gibt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1, 126 V 76 Erw. 3b/aa, 117 V 18 f., je mit Hinweisen; RKUV 1999 Nr. U 343 S. 412 f. Erw. 4b/aa, 1996 Nr. U 240 S. 95 Erw. 3c).

6.2.1.1. Nach Eintritt des Gesundheitsschadens war der Beschwerdeführer weiterhin für die Y. tätig. Gemäss den Angaben der Y. habe sie dem Beschwerdeführer infolge seiner gesundheitlichen Einschränkungen seit dem Jahre 2005 keine mit seiner ursprünglichen Arbeitsstelle vergleichbare Arbeitsstelle mehr anbieten können. Der Beschwerdeführer sei teilweise im Kurierdienst eingesetzt worden. Einsätze in der Reinigung und im Bereich Lager hätten aus gesundheitlichen Gründen beendet werden müssen (Urk. 7/29). Der Beschwerdeführer habe aus gesundheitlichen Gründen einen im Vergleich zu gesunden Mitarbeitern der Y. tieferen Lohn bezogen, wobei der Lohn Fr. 61'935.-- im Jahr 2007 nicht der Leistung entsprochen habe, angezeigt wären 30 % gewesen, mithin Fr. 18'580.-- (Urk. 7/30).

1.1.1.1. In Würdigung der gesamten Umstände ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer nach Eintritt des Gesundheitsschadens bei der Y. ausgeübten Tätigkeit nicht um eine behinderungsangepasste Tätigkeit im Sinne des obenerwähnten medizinischen Zumutbarkeitsprofils (vgl. Erw. 3.4) handelte und er einen Soziallohn bezog, weshalb das Invalideneinkommen vorliegend anhand von Tabellenlöhnen zu bemessen ist.

6.3.1.1. Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 476 Erw. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41,9 Stunden, im Jahre 2009 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 12-2010 S. 90 Tabelle B9.2; BGE 129 V 484 Erw. 4.3.2, 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000

Gemäss der Tabelle A9 der LSE 2008 ist der Bruttolohn für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) von Männern von einem Alter zwischen 40 und 49 Jahren des Jahres 2008 von Fr. 5'149.-- um rund 6 % höher als der durchschnittliche, alle Altersklassen umfassende Lohn von Fr. 4'868.--.

Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass gemäss der Tabelle A12 der LSE 2008 der Bruttolohn für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) des Jahres 2008 von Männern mit schweizerischer Staatsangehörigkeit von Fr. 5'126.-- um rund 5 % höher zu liegen kommt als der durchschnittliche, schweizerische und ausländische Staatsangehörige umfassende Lohn von Fr. 4'868.--.

Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab, welche nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. In Würdigung sämtlicher einkommensmindernder und -erhöhender Umstände erscheint vorliegend ein Abzug vom Tabellenlohn von insgesamt 10 % als gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung des Zentralwerts für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) für Männer im gesamten privaten Sektor der Tabelle A1 der LSE 2008, einer durchschnittlichen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahre 2008 von 41.6 Stunden, einer Arbeitsfähigkeit in zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeiten von 65 % sowie eines Abzugs vom Tabellenlohn von 10 %, resultiert für das Jahr 2008 ein Invalideneinkommen von rund Fr. 35'088.-- (Fr. 4'806.-- x 12 Monate ÷ 40 Stunden x 41.6 Stunden x 0.65 x 0.9). Für die Heranziehung von Löhnen für Tätigkeiten mit vorausgesetzten Berufs- und Fachkenntnissen besteht angesichts der bisherigen untergeordneten Brotarbeiten bei den Y. ___ kein Raum.

Der Vergleich des Invalideneinkommens von Fr. 35'088.-- mit dem Valideneinkommen von Fr. 82'118.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 47'030.--. Daraus resultiert Invaliditätsgrad von (abgerundet) 57 %. Damit ist ein Anspruch auf eine halbe Rente ausgewiesen.

Nach Gesagtem ist daher nicht zu beanstanden dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung vom 17. Juni 2009 (Urk. 2) eine halbe Rente zusprach, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 700.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 9 und Urk. 10
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 9 und Urk. 10
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.